

## **Richtlinien für Zuschüsse zum Integrationssport (heterogene Gruppen für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen)**

(gültig ab 01.03.2011)

### **1. Allgemeines**

Zur besonderen Förderung der Integration von beeinträchtigten Menschen in die Vereine in Gruppen mit nichtbeeinträchtigten Menschen (im Sinne der Inklusion behinderter Menschen) werden von der FHH zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Behörde für Inneres und Sport stellt Mittel für den Integrationssport (vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses der Bürgerschaft) bereit. Die Mittel dienen dem Aufbau und der Förderung von Integrationssportangeboten, in denen beeinträchtigte und nichtbeeinträchtigte Menschen gemeinsam Sport treiben.

### **2. Ziele des Integrationssports**

Die Maßnahme versteht sich als „sportliche Sozialarbeit“, die einen Beitrag zur Lösung der Probleme von beeinträchtigten und nichtbeeinträchtigten Menschen auch im täglichen Zusammenleben leistet und gleichzeitig den Abbau von gegenseitigen Vorurteilen fördert.

### **3. Antragsberechtigung**

Die Vereine müssen zu Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird, dem HSB mindestens zwei Jahre angehören.

### **4. Kriterien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit**

Ein Angebot zählt als Integrationssportangebot, wenn der Anteil der beeinträchtigten Teilnehmer mindestens 25% beträgt. Ein Integrationssportangebot mit körperlich Beeinträchtigten sollte eine Mindestzahl von 12 Teilnehmern und ein Integrationssportangebot mit geistig/mehrfach Beeinträchtigten sollte eine Mindestzahl von 9 Teilnehmern haben.

Bei integrativen Anfängerschwimmangeboten ist eine Teilnehmerzahl von mindestens 6 Teilnehmern nachzuweisen.

Weiterhin werden Psychomotorik-Angebote mit mindestens 12 TN gefördert. Zusätzlich werden Integrationssportveranstaltungen, welche einen Stadtteilbezug vorweisen, mit den im Antrag aufgeführten Gruppen gefördert.

Als zuschussfähige Kosten können geltend gemacht werden:

- Ausgaben für den Sportbetrieb (z.B. Transport- und Mietkosten, Reparaturen an Geräten, Honorare für Übungsleitende sowie Kosten für Helfende und Betreuende)
- Grundausrüstung für neue bzw. Ergänzungsausrüstung für bereits bestehende Integrationssportangebote
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die die Übungsleitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit in Integrationssportangeboten wahrnehmen
- Ausgaben für Integrationssportveranstaltungen mit Stadtteilbezug mit den im Antrag aufgeführten Gruppen.

Nicht unterstützt werden Ferienmaßnahmen, Freizeit- und Wochenendfahrten, Tagesausflüge und Sommerfeste mit Kindern und Jugendlichen, da eine Förderung laut Jugendförderungsplan möglich ist. Auch werden Fahrdienste finanziell nicht unterstützt.

## 5. Antragsverfahren, Bewilligung, Abrechnungsverfahren

- 5.1 Anträge zur Förderung des Integrationssports sind beim HSB für das laufende Jahr **bis zum 15.04. des Jahres** einzureichen. Die Blanko-Anträge können beim HSB angefordert oder auf der HSB-Homepage ([www.hamburger-sportbund.de](http://www.hamburger-sportbund.de) - Menüpunkt: Downloadcenter) heruntergeladen werden. Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 5.2 Der HSB entscheidet auf Grundlage der Anträge und gemäß des Kriterienkataloges sowie der zur Verfügung gestellten Mittel über die Förderungswürdigkeit der Integrationssportangebote.
- 5.3 Der Verein/Verband erhält nach der Entscheidung einen Bewilligungsbescheid, in dem die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- 5.4 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den Hamburger Sportbund aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.
- 5.5 Der Zuwendungsempfänger weist dem HSB auf einem standardisierten HSB-Abrechnungsfomular die Verwendung der bewilligten Mittel spätestens **bis zum 30.11. des Jahres** nach. Für die Abrechnung werden nur Originalrechnungen bzw. –belege anerkannt (keine Kopien), die nach Prüfung umgehend zurückgeschickt werden. Die Abrechnung muss von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben sein.
- 5.6 Inventarverzeichnisse sind über alle Gegenstände zu führen, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft werden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer 410,00 € übersteigen. Die Inventarverzeichnisse sind dem HSB mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 5.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Informationen:

Nils Krüger, Tel.: 040 / 41908 – 259

E-Mail: [n.krueger@hamburger-sportbund.de](mailto:n.krueger@hamburger-sportbund.de)